

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1858

13 (13.7.1858)

Aerztliche Mittheilungen

aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 13.

13. Juli.

Ueber die Entstehung der Psoriasis guttata durch Uebertragung einer dem Kinde eigenthümlichen Hauterkrankung.

Von J. Janzer in Bretten.

Das häufige Vorkommen von Psoriasis guttata bei Personen, welche Kinder zu pflegen hatten, die an einer durch die runde Form ihrer Eruptionen ausgezeichneten chronischen Hautkrankheit litten, bestimmte mich, beide Erkrankungen einer vergleichenden Untersuchung zu unterwerfen.

Bei der Mittheilung meiner gewonnenen Resultate beginne ich mit der Beschreibung der Hauterkrankung der Kinder.

Auf der Haut der Stirne, der Ohren, des Halses, seltener der übrigen Theile des Körpers, bilden sich bei diesen Thieren kreisrunde weiße 1 bis 2 Linien hohe Borken, deren Durchmesser von 1 Linie bis zu 2 Zoll anwächst. Diese Borken lassen sich mittelst eines stumpfen Messers oder eines Skalpellbestes leicht entfernen, und hinterlassen eine ihrer Epidermis und ihrer Haare beraubte Hautstelle, die sich alsbald mit einer großen Menge kleiner Blutpunkte bedeckt, welche aus den erweiterten Durchtrittsstellen der ausgerissenen Haare hervorkommen. Die Borken selbst sind trocken und lassen sich nicht in einer ihrer Basis parallelen, sehr leicht aber in einer auf dieser senkrechten Richtung in dünne Plättchen zertheilen. Untersucht man solche mit verdünnter Kalilösung behandelte Plättchen mikroskopisch, so findet man, daß sie aus parallel neben einander liegenden, in ihrer Entwicklung verkümmerten Haaren und einer großen Masse zwischen diesen gelagerten Epidermisplättchen zusammengesetzt sind. Jedes einzelne Haar ist außerdem noch mit seiner Epidermisscheide umgeben, die dasselbe

von seinem unteren Ende bis gegen die Mitte seiner Länge schlaff umhüllt, und von da in die zwischengelagerten Epidermisplatten in einen rechten Winkel umbiegt. Zwischen Haarschaft und Scheide findet sich eine den Haarschaft an Dicke weit überragende Lage von 0,007 bis 0,008 Millimeter im Durchmesser haltender kugelförmiger Körper. Durch Kochen mit konzentrierter Kalilauge werden die Epithelialgebilde, welche das Haar umgeben, aufgelöst, ohne daß diese Körper im Geringsten verändert werden.

Fig. 1.

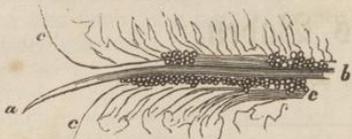
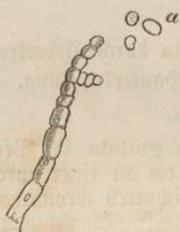


Fig. 3.



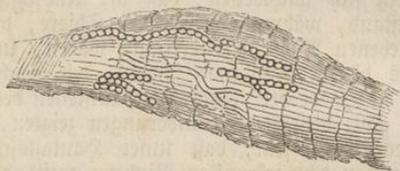
Es läßt sich daher das Verhalten dieser Gebilde an mit Kalilauge gekochten Präparaten am besten studiren. An solchen Präparaten findet man, daß die Kugeln theils nicht unter sich zusammenhängen, theils zu rosenkranzförmigen, zum Theile gabelförmig verästelten Fäden aneinander gereiht sind.

Außer diesen rosenkranzförmig gegliederten Fäden findet man noch gleich breite, oft auch schmalere Fäden, in denen eine Gliederung nicht oder nur undeutlich beobachtet werden kann. Solche Fäden zeigen in ihrer Mitte in regelmäßigen Zwischenräumen auftretende kleine rundliche Kerne, so daß man schließen möchte, sie beständen aus in die Länge gezogenen, mit je einem Kerne versehenen, dicht aneinander gereihten, gleich breiten Zellen, besonders da man in einzelnen, freilich seltenen Fällen solche Fäden an dem einen Ende zuerst in längsgezogene und endlich in runde Zellen abschneiden sieht.



Der Haarschaft selbst ist an seinem untern Ende wie ausgefasert, zwischen den einzelnen Fasern sind rosenkranzförmige Fäden in Masse eingelagert, und dringen in einzelnen Fäden unter den Rindenblättchen des Haares fortlaufend nach aufwärts. Man sieht dieß besonders deutlich an mit Kalilauge gekochten und mittelst der Deckblättchen gequetschten Haaren. Die Spitzen der Haare sind immer frei von diesen Bildungen.

Fig. 2.



Bei Personen, welche in dieser Weise erkrankte Thiere waren, bilden sich auf den Armen, und zwar meist auf der Streckseite, auf den behaarten Theilen der Wangen, selbst in einem Falle auf der Nasenspitze, zuerst kleine kreisrunde, leicht über die übrige Hautfläche erhöhte rothe Flecken, die sich alsbald mit dünnen Schuppen bedecken. Diese Flecken nehmen beständig an Umfang zu, ohne ihre runde Form zu verlieren. Bei größern Flecken findet man oft das Centrum von einer gesunden Hautstelle gebildet, während an der Peripherie der Krankheitsprozeß in lebhaftem Fortschreiten begriffen ist. Die genauere Untersuchung lehrt, daß die Schwellung der kranken Hautstelle keine gleichmäßige, sondern durch dicht neben einander stehende und ineinander verschmelzende Knötchen hervorgerufen ist, deren Mitte immer ein Haar trägt. Nimmt man die Schuppen weg, so erscheint eine leicht blutende, wunde Hautstelle mit den erweiterten Mündungen der Haarbälge.

Untersucht man die mit den Krusten entfernten Haare, so findet man, daß sie meist ihre Zwiebeln verloren haben, und daß der untere Theil ihres Schaftes, so weit er über die untere Fläche der Kruste hervorragt, von einem weißen Anfluge überzogen ist.

Wird ein solches Haar mit Kalilauge gekocht, so sieht man deutlich, daß der Schaft desselben noch von der Haarscheide umhüllt wird, die nach oben in die Epidermalbestandtheile der Schuppe übergeht. Zwischen Haarscheide und Haarschaft, so wie in dem zerfaserten Ende des letztern sind ganz dieselben kugelförmigen Zellen theils frei, theils Fäden bildend eingelagert, wie sie oben bei den kranken Haaren des Kindes beschrieben sind.

Der Ausschlag erzeugt ein höchst unangenehmes Jucken, die kranken Stellen halten sich Monate lang. Die Bildung neuer kranker Stellen erfolgt ziemlich langsam, so daß man selten 4 bis 6 Flecken auf einem Individuum antrifft.

Einigemal sah ich Kinder von 1 bis 2 Jahren, die mit Personen zusammenschlafen, welche mit diesem Ausschlage behaftet waren, ebenfalls von demselben heimgesucht werden.

Bis jetzt habe ich 14 Erwachsene (12 Männer und 2 Frauen)

untersucht, die von dieser Form der Pforiasis befallen waren. Bei allen ließ sich nachweisen, daß ihr Ausschlag während der Zeit entstand, während welcher sie Thiere, die an dem oben beschriebenen Ausschlage erkrankt waren, zu verpflegen hatten. Aus diesem Umstande sowohl, wie noch besonders daraus, daß die Haare der ergriffenen Hautstellen des Menschen und Kindes ganz dieselben Veränderungen zeigten, dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, daß unser Hautausschlag durch Uebertragung von den erkrankten Kindern entstanden sei.

Die nächste Ursache der Krankheit beim Menschen sowohl, als dem Kinde scheint aber in der Wucherung der Schmarozer zu suchen zu sein, die wir in den Haarscheiden und im Innern des Haarschaftes aufgefunden haben.

Dieser Schmarozer ist seiner Form nach sowohl, als nach seinem chemischen Verhalten den pflanzlichen Bildungen beizuzählen und dürfte in der Abtheilung der Fadenpilze untergebracht werden, da er offenbar aus Faden besteht, deren Enden kugelförmige Zellen tragen, die sich ablösen, und so die Sporen darstellen, dieselbe Entstehung, welche auch bei *Porrigo lupinosa* von Schönlein und bei *Pityriasis versicolor* von Gudden nachgewiesen wurde.*)

Ich habe zur sichern Feststellung der Uebertragungsfähigkeit dieses Pilzes eine Reihe Impfversuche begonnen, mit denen ich noch nicht zum Abschluß kam, und deren Resultate ich seiner Zeit in den Mittheilungen veröffentlichen werde.

Die Therapie der Krankheit beim Menschen ist sehr einfach. Ein- bis zweimaliges Bestreichen der ergriffenen Stelle mit Jodtinktur und Bedecken derselben mit Baumwolle um die Verdunstung zu verhüten, reichte in den meisten Fällen zur Heilung aus.

Erklärung der Abbildungen.

Fig. 1. 40malige Vergrößerung. Ein Haar a—b mit seiner Scheide c c und den zwischen Schaft und Scheide abgelagerten Pilzzellen.

Fig. 2. 120malige Vergrößerung. Ein mit Kalilauge gekochtes und breitgedrücktes Haar aus dem Backenbarte des Menschen. Die faserige Substanz des Haares ist durchsichtig, so daß man durch die glashelle Epitheliumschicht, die durch die Querstriche angedeutet ist, die rosenkranzförmigen Pilzfäden im Innern des Haares sieht.

Fig. 3. 300malige Vergrößerung. Ein an seinem oberen Ende rosenkranzförmig gegliederter Pilzfaden, a abgelöste Zellen.

Fig. 4 u. 5 300malige Vergrößerung. Nicht gegliederte Pilzfäden.

*) Vgl. Dr. B. Gudden, Beiträge zur Lehre von den durch Parasiten bedingten Hautkrankheiten. Stuttgart 1855.

Verordnungen.

Der Verkauf von giftigen Stoffen insbesondere
zu nicht arzneilichen Zwecken.

(Regl. Nr. XXX.)

Auf den Antrag der großherzoglichen Sanitätskommission hat man die bisherigen Verordnungen über den Verkauf von Giftstoffen einer Revision unterzogen, auf deren Grund hin mit allerhöchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juni d. J. verordnet wird, wie folgt:

§. 1. Der Verkauf von giftigen oder giftartigen Stoffen, welche nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, ist ausschließlich den konzessionirten Apothekern und Materialisten nach Maßgabe der für ihren Geschäftsbetrieb bestehenden Verordnungen gestattet, allen andern Personen aber untersagt.

§. 2. Der gleichen Beschränkung unterliegt die Befugniß zum Verkaufe von Arsenikalien selbst dann, wenn sie zu andern als arzneilichen, insbesondere zu technischen, gewerblichen oder ökonomischen Zwecken gebraucht werden.

§. 3. Arsenikalien dürfen überdies zu andern als arzneilichen Zwecken nur unter Beachtung folgender Vorschriften abgegeben werden:

1. Der Käufer hat einen vom Bezirksamte seines Wohnortes ausgestellten Schein beizubringen, worin unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, der Art und Menge des Giftes, so wie dessen Gebrauchszweckes, dieser als unbedenklich und das verlangte Gift als hiezu nothwendig erklärt wird.

Das Bezirksamte wird, wo es ihm angemessen erscheint, vor Ausstellung des Scheines die Aeußerung des Amtsarztes darüber erheben.

Der Erlaubnißschein wird entweder für einen einmaligen Kauf oder für eine bestimmte Zeit ausgestellt und berechtigt in dem letzten Falle, während der ganzen Dauer seiner Gültigkeit, bei jedem einzelnen Kaufe die bezeichnete Menge Gift zu beziehen.

2. An eine Mittelsperson, die Namens des berechtigten Käufers das Gift in Empfang nehmen will, darf solches nur dann verabfolgt werden, wenn der Verkäufer von ihrer Verlässlichkeit in Folge persönlicher Kenntniß oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen überzeugt ist.

3. Die Giftwaare darf nur in wohlverschlossenen, eine Zerstreung beim Transport unmöglich machenden und mit der augenfälligen Aufschrift: „Gift“ versehenen Behältern abgegeben werden.

4. Der Empfang des Giftes muß sofort von dem Käufer

~~_____~~

oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von der Bezirkspolizeibehörde mit Seitenzahl und Handzug versehenes, besonderes Buch unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, der Art und Menge so wie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.

§. 4. Die Abgabe von Arsenikalien zum Zwecke der Tödtung von Thieren, der Vertilgung des Hausschwamms, als Zusatz zu Metallen, aus welchen Es- und Trinkgeschirre gefertigt werden, zum Anstreichen der Zimmer und Bedrucken der Tapeten ist schlechthin verboten.

§. 5. Handelsleute, welche mit anderen als den in §. 2 genannten Giften oder giftartigen Stoffen, die zu technischen, gewerblichen oder ökonomischen Zwecken gebraucht werden, Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen und Verkaufsläden in besonderen Abtheilungen derselben so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit Nahrungs- oder Genusmitteln nicht stattfinden kann,

Insbeyondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften zu versehen und die zu deren Verkauf gebrauchten Geräthschaften, als Waage, Löffel u. s. w. ausschließlich zu diesem Zweck zu bestimmen. Die fraglichen Stoffe dürfen immer nur an erwachsene Personen abgegeben werden.

§. 6. Die Polizeibehörden haben den Vollzug obiger Vorschriften unter Mitwirkung der Amtsärzte strenge zu überwachen und Uebertretungen, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung eintritt, je nach der Schwere des Falles mit polizeilicher Strafe, in Geld bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu ahnden, auch unter Umständen die Konzeptionsentziehung zu veranlassen.

§. 7. Die früheren Verordnungen, welche den Verkauf von giftigen Stoffen zu gewerblichen, technischen oder ökonomischen Zwecken zum Gegenstande haben, sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.

Die Gewerbsbefugnisse der Materialwaarenhandlungen. 

(Rgl. Nr. XXX)

Mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juni d. J. wird, unter Aufhebung der Verordnung der großherzoglichen Sanitätskommission vom 10. November 1816, die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Drogisten betreffend, Nachstehendes verordnet:

~~Handwritten signature~~ *Handwritten signature* Josef Harandung v. 9 Octob. 1865.
Lsg. Blatt Nr. I. P. 633.

§. 1. Wer, ohne Konzessionirter Apotheker zu sein, Handelsgeschäfte mit Waaren betreiben will, die ausschließlich zu arzneilichen Zwecken verwendet werden, bedarf hierzu der besonderen polizeilichen Konzession.

§. 2. Die Ertheilung dieser Konzession steht dem Ministerium des Innern zu.

Sie kann nur Demjenigen ertheilt werden, welcher seine Befähigung zum Handel mit Arzneiwaaren der Sanitätskommission durch eine Prüfung nachgewiesen und von dieser hierüber eine Beurkundung erhalten hat.

§. 3. Den Materialwaarenhändlern liegt bezüglich der Sorge für Beschaffenheit und Aufbewahrung der Arzneiwaaren die gleiche Verpflichtung wie den Apothekern ob.

Insbondere sind sie verbunden, die in der Pharmakopöe mit †† bezeichneten Stoffe getrennt von den übrigen in einem abgeordneten Raume aufzubewahren und sich bei deren Verkauf ausschließlich hierzu bestimmter Verkaufsgeräthschaften zu bedienen.

§. 4. Stoffe, die nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, dürfen von den Materialwaarenhändlern nur wieder an solche und an Apotheker, nicht aber an sonstige Personen, eben so wenig an Besitzer von Hand- und Nothapotheken verkauft werden. Bei Stoffen, welche auch in der Technik, den Gewerben oder der Dekonomie Anwendung finden, erleidet der Verkauf zu diesen Zwecken jene Beschränkung nicht.

§. 5. Die Materialwaarenhandlungen unterstehen der gleichen sanitätspolizeilichen Aufsicht wie die Apotheken.

§. 6. Den Fabrikanten chemischer Produkte ist rücksichtlich des Handels mit diesen die gleiche Befugniß unter den gleichen Obliegenheiten wie den Materialwaarenhändlern eingeräumt.

§. 7. Uebertretungen dieser Verordnung sind, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung eintritt, von der Bezirkspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu ahnden. Im Falle wiederholter oder schwerer Verletzungen kann von dem Ministerium die Konzession entzogen werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.

Zeitung.

Staatsprüfung. Von den 10 Kandidaten der Medizin, 5 Kandidaten der Chirurgie und 8 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der

jüngsten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Franz Knauff von Karlsruhe,
Ernst Rees von Müllheim,
Franz Graf von Sinsheim,
Eduard Erkenbrecht von Planstadt,
Herrmann Bögele, Wundarzt von Freiburg,
Heinrich Willmann von Unterlenzkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Georg Bertheau, praktischer Arzt von Mannheim,
Herrmann Schäfer, praktischer Arzt und Hebarzt von Lörrach,
Franz Graf von Sinsheim,
Ludwig Lang, praktischer Arzt von Karlsruhe.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe;

Ernst Rees von Müllheim,
Georg Bertheau, praktischer Arzt von Mannheim,
Heinrich Willmann von Unterlenzkirch,
Franz Graf von Sinsheim,
Gustav Schmid, praktischer Arzt von Munzingen,
Herrmann Bögele, Wundarzt von Freiburg,
Heinrich Glänz, Wundarzt von Freiburg.

Dienstinachrichten. Die Amtsarztstelle in Breisach wird dem Amtsarzte Karl Molitor in Wallbüren;

die Amtsarztstelle in Stockach dem Amtsarzte Schweizer in Schönau;

die Amtsarztstelle in Oberkirch dem Amtsgerichtsarzte Bauer in Hornberg übertragen.

Die Stelle eines Amts- und Amtsgerichtsassistentenarztes für den Bezirk Adelsheim ohne Staatsdienereigenschaft mit dem Siege in Osterburken wird dem Arzt, Wund- und Hebarzte Julius Döpfner von Wallbüren übertragen.

Arzt, Wund- und Hebarzt Mar Neumann in Ettenheim wird zum Amtsgerichts- und Amtsassistentenarztes des dortigen Bezirks provisorisch ernannt.

Den provisorischen Amtsgerichtsassistentenärzten Reibel in Buchen und Faas in Gernsbach werden auch die Funktionen von Amtsassistentenärzten übertragen.

Todesfall. 11., Amtschirurg Math Engesser in Willingen ist den 23. Juni, 69 Jahre alt, gestorben. Er war zu Hüfingen 1789 geboren, wurde 1813 lizenziert, 1819 zum Landchirurgatsassistenten und 1829 zum Landchirurgen in Willingen ernannt.